

**1761/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 16.07.2004**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

GZ 04 0502/123-I/4/04

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Andreas Khol

Parlament  
1017 Wien

Wien, 16. Juli 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1765/J vom 18. Mai 2004 der Abgeordneten Gerhard Reheis und Kollegen, betreffend die Verwendung lärmarmen Reifen im ministerialen Fuhrpark, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass mein Ressort selbstverständlich bemüht ist, einen hohen umweltfreundlichen Standard aufrecht zu erhalten. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Ankäufe des Ressorts im Rahmen des Warenkataloges der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) erfolgen, wodurch die Beschaffungen im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit günstiger als vor der Einführung des Warenkataloges durchgeführt werden.

Durch die Neuorganisation des Einkaufes der Bundesverwaltung wurde ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Budgetkonsolidierung und Verwaltungsreform geleistet. So haben Bundesdienststellen im Jahr 2003 aus BBG-Rahmenverträgen Güter und Dienstleistungen von insgesamt rd. 339 Mio € abgerufen und damit allein bei den Einkaufspreisen ein Einsparungspotenzial von rd. 38 Mio € lukriert. Durch die Bündelung von Aufträgen über Ressortgrenzen hinweg sowie durch die Bereitstellung zeitgemäßer Beschaffungsmethoden ("e-shop") ist auch mit Einsparungen im Verwaltungsaufwand, beispielsweise durch die Vermeidung parallel zu führender Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz und Abruf aus ausgeschriebenen Katalogen, zu rechnen.

Zu 1.:

In meinem Ministerium (Zentralstelle) sind sechs Dienstfahrzeuge in Gebrauch. Die Reifenanzahl entspricht der erforderlichen Sommer- und Winterausrüstung inklusive Ersatzreifen.

Zu 2. und 3.:

Alle in Gebrauch befindlichen Reifen erfüllen die Bedingungen nach RL 2001/43EG, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass nach dieser Richtlinie die zulässigen Grenzwerte für Personenkraftwagen 70 bis 76 dB betragen.

Mit freundlichen Grüßen